

# STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZl.: GR-026-2015

## Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

### PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 22.06.2015 im  
großer Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan

Stadtrat KR Christian Gruber

Stadträtin Barbara Kunesch

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadtrat Mag. Armin Zwazl

Stadtrat Manfred Baba

Stadträtin Andrea Kahofer

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderat Franz Michael Bele

Gemeinderat Florian Dinhobl (1977)

Gemeinderat Olcay Engin

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal B.Sc.

Gemeinderätin Sabine Mayerhofer

Gemeinderätin Amra Pilav

Gemeinderätin Christine Vorauer

Gemeinderätin Sevim Aydin  
Gemeinderat Johann Gansterer  
Gemeinderat Günter Pallauf  
Gemeinderätin Clara Schweighofer  
Gemeinderat Alexander Gölles  
Gemeinderat Norbert Höfler  
Gemeinderat Christian Seiser  
Gemeinderat Mag. Florian Dinhobl (1984)  
Gemeinderätin Patrizia Fally  
Gemeinderätin Nina Katzgraber  
Gemeinderat Johann Mayerhofer  
Gemeinderätin Gerlinde Metzger  
Gemeinderat Christian Ofenböck  
Gemeinderat Ing. Gerd Schauer  
Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner  
Gemeinderätin Christa Wallner  
Gemeinderat Dogan Yeter

Abwesend: Gemeinderat Franz Berger (entschuldigt)  
Gemeinderat Horst MATIAS (entschuldigt)  
Gemeinderätin Claudia Pinkl BEd (entschuldigt)  
Gemeinderat Gustav Morgenbesser (entschuldigt)

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Mag. (FH) Robert Wiedner  
Mag. Babette Eisenkölbl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderätin Amra Pilav (VP-Fraktion), Gemeinderat Günter Pallauf (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderat Johann Mayerhofer (SPÖ-Fraktion) und Gemeinderat Norbert Höfler (FPÖ-Fraktion) als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass 4 Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

**1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Befestigung der Raabegasse**

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Die Raabegasse (Stichweg aus der Schönherrgasse) ist derzeit eine unbefestigte Sackgasse.

Im Zuge der Sanierung der Schönherrgasse sollte diese Sackgasse mitsaniert werden.

Die Kosten belaufen sich auf rund € 17.300,-- laut KV und Rahmenvereinbarung mit der Fa. Swietelsky.

Die Bauarbeiten sollen, sofern der Gemeinderat seine Zustimmung gibt, so bald als möglich beginnen.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/6120-6110

Es wird hingewiesen, dass für das zweite Halbjahr 2015 ein Restbetrag für Instandhaltungsmaßnahmen von rund € 17.000,-- als Bedeckung zur Verfügung stehen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 3.9.1 ans Ende der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung.

**2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Abschluss eines neuen Wasserlieferübereinkommen zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und der Stadt Wien**

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Der Urvertrag über die Wasserlieferung von der Stadt Wien war vom 10.11.1890. Seinerzeit wurde eine Lieferung von 566 m<sup>3</sup> Freiwassermenge zu einer Durchleitungsgebühr von 10 % des Wiener Wasserpreises abgeschlossen. Zusätzlich wurde eine weitere Menge zu einem Höchstmaß von 2.150 m<sup>3</sup> pro Tag ebenfalls gegen eine Durchleitungsgebühr von 10 % des Wiener Wasserpreises vereinbart. Dies würde theoretisch einen Tagesbedarf von 2.716 m<sup>3</sup> täglich und 991.340 m<sup>3</sup> jährlich ergeben. Im Jahre 1963 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung die Höchstwasserentnahme bei Brunnenfeld-Mahrwiese auf 1.041.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr neu festgelegt. Der Jahreskonsens beträgt nun 1.247.590 m<sup>3</sup> pro Jahr. In den bisherigen Verträgen war festgelegt, dass die 10 %ige Durchleitungsgebühr ausschließlich die Freiwassermenge plus die eingespeiste Wassermenge von der Mahrwiese betrifft. Sollten wir das Wasser jedoch von der Gemeinde Wien beziehen, würde der volle Wasserpreis zu bezahlen sein. Bisher war es üblich, auf diesen Umstand nicht Rücksicht zu nehmen, die Stadtgemeinde Neunkirchen hat nämlich keinen

Einfluss ob das Wasser aus der Mahrwiese entnommen wird oder durch die Quellen der Stadt Wien geliefert wird. Um künftig für diese Vorgangsweise auch für beide Seiten eine Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde von der MA 31 der Stadtgemeinde Wien beiliegender Vertragsentwurf erstellt. Laut diesem Entwurf ist es nun künftig egal von welcher Quelle die Stadtgemeinde Neunkirchen das Wasser bezieht, bis zur Höchstwassermenge von 1.247.590 m<sup>3</sup> pro Jahr wird die 10 %ige Durchleitungsgebühr weiter verrechnet. Nach der bisherigen Vertragslage müsste die Stadtgemeinde Neunkirchen bei Überschreitung dieses Jahresbezuges einen Lieferpreis von 100 % des Wiener Wasserpreises bezahlen, im vorliegenden Vertrag wird die Höhe nun auf 55 % des Wiener Wasserpreises reduziert.

Für die Bedienung, den Betrieb und die Wartung der Brunnenanlage wird ein pauschalierter Kostenersatz pro Monat in der Höhe von € 1.500,-- exkl. USt. wertgesichert vereinbart.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 3.9.2 ans Ende der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung.

**3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadträtin Barbara Kunesch betreffend KAVECKAS Augustas, Besuch eines 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz**

Berichterstatter: Stadträtin Barbara Kunesch

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.6.2015 ersucht der Betreuer des Sozialen Wohnhauses Neunkirchen, Herr Köberl, den Schüler KAVECKAS Augustas, geb. am 15.2.1998, wohnhaft Wienerstraße 34, 2620 Neunkirchen, die Stadtgemeinde Neunkirchen den Jugendlichen den Besuch eines 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz zu genehmigen.

Der Direktor der Polytechnischen Schule Ternitz unterstützt den Besuch des 11. Schuljahres, da der Schüler noch die Möglichkeit hat, sich schulisch und berufsvorbereitend noch weiter zu entwickeln.

Der Besuch eines 11. Schuljahres des Schülers KAVECKAS Augustas in der Polytechnischen Schule Ternitz wäre zu genehmigen und die Übernahme der Schulumlage zu beschließen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 3.9.3 ans Ende der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung.

#### **4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von der FPÖ-Fraktion betreffend Sicherheitsgipfel für Neunkirchen**

Berichterstatter: Gemeinderat Norbert Höfler

##### Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Stadt Neunkirchen möge einen Sicherheitsgipfel für Neunkirchen einberufen. Neunkirchen leidet derzeit stark an Vandalismus und an Sachbeschädigungen die vor allem in den Nachtstunden ausufern. Es gibt keine Ausweiß- und Personenkontrollen in und um Neunkirchen.

Begründung: Auf Grund des hohen Sachschadens im Kesselhaus und den sehr geringen Personenkontrollen (Personal bedingt) ist es an der Zeit dass sich die zwei Wachkörper und die Bezirkshauptmannschaft zu einer Lagebesprechung finden. Es kann nicht sein, dass die Zuständigkeit von Fall zu Fall verschieden ist. In den Nachtstunden ist Neunkirchen den Vandalismus ausgesetzt. Die Schäden zum Nachteil der Hausbesitzer und der Stadtgemeinde sind sehr hoch und können nicht auf Dauer hingenommen werden. Überwachungen mit Videokameras bzw. entsprechende zeitliche Kontrollen stehen zur Diskussion, auch eine bessere Zusammenarbeit der zwei Wachkörper, meint die FPÖ Neunkirchen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: NEIN

##### Abstimmung:

Für die Dringlichkeit: SPÖ, FPÖ

Gegen die Dringlichkeit: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**
- 3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**
  - 3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN**

**Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix**

    - 3.1.1 Abschluss eines Leasingvertrages für die Finanzierung des Ankaufs einer LKW-Kehrmaschine.
  - 3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN**

**Berichterstatter: Stadtrat KR Christian Gruber**

    - 3.2.1 Abschluss eines Pachtvertrages, Inwanschitz Dagmar, Teil der Hammerbachböschung

- 3.2.2 Abschluss eines Kaufvertrages mit der Fa. Kohlbacher, Teilfläche des Grundstück 852, EZ 5, Grundbuch 23321 Neunkirchen
- 3.2.3 Breineder Andreas, Kaufansuchen, GrStk. Nr. 456/8, EZ 19, Grundbuch 23326 Peisching
- 3.2.4 Abschluss eines Servitutsvertrages mit Elisabeth Weinzetl, Grundstück 259/2, EZ 5, Grundbuch 23321 Neunkirchen
- 3.2.5 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der SGN Neunkirchen, Grundstück 254/3, EZ 1328, Grundbuch 23319 Mollram
- 3.2.6 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die Nutzung von Gebäudedächern zur Gewinnung von Solarstrom mit der NLVG GmbH
- 3.2.7 Löschungserklärung, Liegenschaft EZ 1260, KG 23319 Mollram, Filipek Marianne
- 3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT**  
**Berichterstatter: Stadtrat Mag. Armin Zwanzl**
- 3.3.1 Vereinbarung mit dem EKZ Panoramapark über Werbetafeln
- 3.3.2 Grundsatzbeschluss über Werbetafeln am EKZ Panoramapark
- 3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION**  
**Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan**
- 3.4.1 Neunkirchner Sommerferienspiel 2015
- 3.4.2 Übernahme der Fahrtkosten für ehrenamtliche MitarbeiterInnen des SOMA Marktes Ternitz
- 3.4.3 Fortsetzung des Frauensprachkurses
- 3.4.4 Richtlinien für Sozialleistungen
- 3.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**  
**Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz**
- 3.5.1 Ankauf von Formstücken und Rohren für die Wasserleitungsquerung auf der Wienerstraße B17 - Peischingerstraße Neu
- 3.5.2 Erneuerung des Steges im Zuge des Postweges
- 3.5.3 Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses für die Umbenennung eines Teils der Föhrenwaldstraße in Ofenböckstraße
- 3.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR RAUMPLANUNG & UMWELT**  
**Berichterstatter: Stadträtin Andrea Kahofer**
- 3.6.1 Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der "Europäischen Mobilitätswoche" vom 16. - 22. September 2015 zur Förderung klimaschonender Mobilität

- 3.6.2 Erlassung eines Teilbebauungsplanes "Betriebsgebiet Umfahrungsstraße Ost"
- 3.6.3 Verordnung betreffend der Festsetzung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe
- 3.6.4 Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge, Abänderung der Verordnung
- 3.6.5 Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gemäß § 41, Abs. 5 der NÖ. Bauordnung 2014

### **3.7 PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

**Berichterstatter: Gemeinderätin Gerlinde Metzger**

- 3.7.1 Überprüfung städtischer Bauhof der Stadtgemeinde Neunkirchen

### **3.8 ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS**

**Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer**

- 3.8.1 Konservatorische Befundsicherung der Pestsäule (Dreifaltigkeitssäule) am Hauptplatz
- 3.8.2 Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
- 3.8.3 Abänderung der Bildungszulage gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 01. Dezember 1975

### **3.9 DRINGLICHKEITSANTRÄGE**

- 3.9.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Befestigung der Raabegasse  
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz
- 3.9.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Abschluss eines neuen Wasserlieferübereinkommen zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und der Stadt Wien  
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 3.9.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadträtin Barbara Kunesch betreffend KAVECKAS Augustas, Besuch eines 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz  
Berichterstatter: Stadträtin Barbara Kunesch

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

#### **1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt fest, dass 33 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Gemeinderat Franz Berger, Gemeinderat Horst MATIAS, Gemeinderätin Claudia Pinkl, BEd und Gemeinderat Gustav Morgenbesser sind entschuldigt. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

## **2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 20.04.2015 von dem Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Zum Protokoll vom 20.04.2015 gibt es je einen Einspruch von Gemeinderätin Claudia Pinkl, BEd und Gemeinderat Johann Mayerhofer betreffend die Anwesenheit von Gemeinderätin Claudia Pinkl während der Abstimmung zum TOP 4.9.1 „Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates“.

Der Vorsitzende verliest die Einwände und lässt darüber abstimmen.

### Abstimmung Einwände:

(einstimmig beschlossen)

Somit ist das Protokoll der Sitzung vom 20.04.2015 samt den eingebrachten Einwänden genehmigt.

Die Einwände werden dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

## **3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**

### **3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN**

#### **3.1.1 Abschluss eines Leasingvertrages für die Finanzierung des Ankaufs einer LKW-Kehrmaschine.**

##### Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.4.2015 wurde der Ankauf einer neuen LKW-Kehrmaschine von der Fa. Scania und einem Aufbau der Fa. MUT zu einem Preis von € 238.198,80 (inkl. 20 % MwSt.) beschlossen. Die Finanzierung soll über Leasing erfolgen.

Es wurden daher die Sparkasse, die Raiffeisenbank, die Hypobank, die BAWAG PSK, die Unicredit Bank Austria und die Volksbank NÖ SÜD zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

Folgende Angebote sind zeitgerecht und der Ausschreibung entsprechend eingelangt:

Institut	Laufzeit	Monatliche Rate inkl. 20 % MwSt.	Bearbeitungsgebühr inkl. 20 % MwSt.
BAWAG PSK Leasing	108	2.320,66	100,00
Raiffeisen Leasing	108	2.337,04	190,56
Sparkassen Leasing	108	2.431,82	1.190,99

Die Unicredit Leasing und die VB Leasing haben kein Angebot und die Hypo Nö Leasing hat nur ein Anbot mit einer Laufzeit von 96 Monaten abgegeben.

### Antrag:

Es wird beschlossen:

Zur Finanzierung des Ankaufs einer LKW Kehrmaschine Scania/MUT (AK € 238.198,80 inkl. MwSt.) wird ein Leasingvertrag mit der BAWAG PSK Leasing GmbH mit einer monatlichen Leasingrate von derzeit € 2.320,66 inkl. MwSt. und einer Laufzeit von 108 Monaten abgeschlossen.

Die Bedeckung der Leasingraten erfolgt über die Haushaltsstelle 1/8140-7020. (VA 2015 € 36.700,00, davon frei € 30.100,00)

### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## **3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN**

### **3.2.1 Abschluss eines Pachtvertrages, Inwanschitz Dagmar, Teil der Hammerbachböschung**

#### Sachverhalt:

Frau Dagmar Inwanschitz und Herr Wolfgang Lechner wurden am 27.04.2015 im Rathaus mit dem Ansuchen einen Teil der Hammerbachböschung pachten zu dürfen vorstellig.

Frau Inwanschitz und Herr Lechner möchten die Hammerbachböschung entlang Ihres Grundstückes Nr. 427/19 (Hammerbachgasse 22) pachten. Hierbei handelt es sich um ein rund 256 m<sup>2</sup> großen Teils des GrSt. Nr. 880/5, EZ 1481, GB 2331 Neunkirchen (Hammerbach).

Siehe Skizze anbei.

Die Höhe des Pachtzinses beträgt jährlich € 0,70/m<sup>2</sup>.

Dieser Pachtvertrag ist auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) 2010, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Basismonat Juli 2015 wertgesichert.

Der Pachtzins erhöht sich in jenem Ausmaß, als der vorerwähnte Index sich erhöht, wobei Veränderungen dieses Indexes bis einschließlich fünf Prozent unberücksichtigt bleiben. Sollte sich der Index jedoch um mehr als fünf Prozent ändern, ist die eingetretene Änderung zur Gänze zu berücksichtigen.

Ein entsprechender Pachtvertrag ist abzuschließen.

### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Verpachtung des Teilstücks, siehe beiliegender Plan, im Ausmaß von ca. 256 m<sup>2</sup> des GrSt. Nr. 880/5, EZ 1481, GB 23321 Neunkirchen (Hammerbach) an Dagmar Inwanschitz wird genehmigt.
- Der Wortlaut des beigeschlossenen Pachtvertrages wird ohne Abänderung genehmigt.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.2.2 Abschluss eines Kaufvertrages mit der Fa. Kohlbacher, Teilfläche des Grundstück 852, EZ 5, Grundbuch 23321 Neunkirchen**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen ist Eigentümerin des Grundstückes 852, EZ 5, Grundbuch 23321 Neunkirchen.

Mit Teilungsplan GZ 9643/15 der AREA Vermessung ZT GmbH vom 06.02.2015 wurde das Grundstück 852 geteilt.

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 107 m<sup>2</sup> soll an die Firma Kohlbacher verkauft werden.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 87,50 / m<sup>2</sup>, insgesamt somit € 9.362,50.

Für die Auflassung der dzt. vorhandene Straße ist keine separate Verordnung nötig, da dies bereits im Flächenwidmungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der Verkauf der Teilfläche 2 im Ausmaß von 107 m<sup>2</sup> von Grundstück 852, EZ 5, Grundbuch 23321 Neunkirchen gemäß dem Teilungsplan GZ 9643/15 der AREA Vermessung ZT GmbH vom 06.02.2015 an die Firma Kohlbacher wird genehmigt.
- Der beiliegende Kaufvertrag wird ohne Abänderung genehmigt.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.2.3 Breineder Andreas, Kaufansuchen, GrStk. Nr. 456/8, EZ 19, Grundbuch 23326 Peisching**

Sachverhalt:

Herr Andreas Breineder hat mit schriftlichem Ansuchen vom 05.01.2015 um Kauf des Grundstückes Nummer 456/8, EZ 19, Grundbuch 23326 Peisching angesucht.

Herr Breineder möchte diese Grundstücke erstehen, da es direkt an sein Feld anschließt und ihm dadurch eine straßenseitige Begradigung seines Grundstückes ermöglicht wird.

Das Kaufangebot von Herrn Breineder beläuft sich auf € 25,00 / m<sup>2</sup>.

Die Vertragserrichtung wird beauftragt von Herrn Andreas Breineder

Die Kosten der Vertragserrichtung und –durchführung trägt Herr Andreas Breineder.

Seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen führte Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer noch weitere Preisverhandlungen, da der angebotene Kaufpreis von den aktuell üblichen Baulandpreis stark abwich. Das Ergebnis der Verhandlungen lautet € 60,00 / m<sup>2</sup>, da es sich bei dem obengenannten Grundstück nicht um Bauland jedoch bereits um eine Erweiterungszone handelt. Bei einer Grundstücksgröße von 115 m<sup>2</sup> ergibt dies einen Kaufpreis von € 6.900,00.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der Verkauf von GrStk. Nr. 456/8, EZ 19, Grundbuch 23326 Peisching an Herrn Andreas Breineder wird genehmigt.
- Die Vertragserstellung und die Kosten der Vertragserrichtung und –durchführung gehen zu Lasten Herrn Andreas Breineder.
- Der Preis mit € 60,00 / m<sup>2</sup> wird genehmigt. Dies ergibt bei einer Grundstücksgröße von 115 m<sup>2</sup> einen Kaufpreis von € 6.900,00.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.2.4 Abschluss eines Servitutsvertrages mit Elisabeth Weinzetl, Grundstück 259/2, EZ 5, Grundbuch 23321 Neunkirchen**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat am 22.01.1993 einen Servitutsvertrag mit Herrn Erich Weinzetl für die Liegenschaft Holzplatz 2 abgeschlossen.

Hiermit wurde das Geh- und Fahrrecht über das Grundstück 259/2, welches sich im Eigentum der Stadtgemeinde befindet, eingeräumt.

Im Jahre 2007 kam es zu einer Grundstücksteilung. Bereits hier wurde eine entsprechende Änderung / Anpassung des Servitutsvertrages angedacht.

Mittels des neuen Servitutsvertrages soll der vorhandene Zustand den neuen Grundstücksverhältnissen, welche durch die Teilung entstanden sind, angepasst werden.

Seitens der Abteilung Bauwesen / Raumordnung / Entwicklung steht beiliegendem Vertragsentwurf kein Einwand entgegen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Dem Abschluss eines Servitutsvertrages (Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens) mit Frau Elisabeth Weinzetl für ihre Liegenschaft Holzplatz 2 wird zugestimmt.
- Der beiliegende Servitutsvertrag wird ohne Abänderung genehmigt.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.2.5 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der SGN Neunkirchen, Grundstück 254/3, EZ 1328, Grundbuch 23319 Mollram**

Sachverhalt:

Die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen (SGN) ist Eigentümerin des Grundstückes 154/3, EZ 1328, Grundbuch 23319 Mollram.

Die SGN plant eine Reihenanlage in der Jägerweg 5 (Mollram). Um die Wasserversorgung dieser neu entstehenden Anlage zu gewähren, räumt, die SGN der Stadtgemeinde Neunkirchen auf obengenanntem Grundstück unentgeltlich und unbefristet die Dienstbarkeit zur Verlegung einer Hauptwasserleitung DN 150 ein und verpflichtet sich die Servitutsfläche von jeglicher Bebauung frei zu halten und der Stadtgemeinde jeder Zeit Zugang zu ermöglichen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen (SGN) für Grundstück 254/3, EZ 1328 Grundbuch 23319 Mollram zur Verlegung und betreib einer Hauptwasserleitung wird genehmigt.
- Der beiliegende Dienstbarkeitsvertrag wird ohne Abänderung genehmigt.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.2.6 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die Nutzung von Gebäudedächern zur Gewinnung von Solarstrom mit der NLVG GmbH**

Sachverhalt:

Im Zuge des Projektes „Erholungszentrum Neunkirchen, Sprungturm - Nutzung zur Gewinnung von Solarstrom“ hat die HTL Wr. Neustadt die Erhebungen und Auswertungen betreffend der Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach des Sprungturmes durchgeführt.

Die NLVG GmbH hat dann in weiterer Folge, basierend auf den Ergebnissen dieses Schulprojektes, eine Photovoltaikanlage errichtet.

Letztlich ist nun zwischen der NLVG GmbH, als Nutzer, und der Stadtgemeinde Neunkirchen, als Grundeigentümer, ein Dienstbarkeitsvertrag für die Nutzung des Daches des Sprungturmes des Erholungszentrums zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage abzuschließen.

Ein entsprechender Beschluss wäre vom Gemeinderat zu fassen.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die Nutzung von Gebäudedächern zu Gewinnung von Solarstrom betreffend das Dach des Sprungturmes des Erholungszentrums zwischen der NLVG GmbH und der Stadtgemeinde Neunkirchen wird genehmigt.
- Der beiliegende Dienstbarkeitsvertrag wird ohne Abänderung genehmigt.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat zu erfolgen.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.2.7 Löschungserklärung, Liegenschaft EZ 1260, KG 23319 Mollram, Filipek Marianne**

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.06.2015 (einlangend am 02.06.2015) ersucht der Notar Mag. Robert Sonnleitner - im Auftrag von Frau Marianne Filipek - um Löschung des Vorkaufsrechtes der Stadtgemeinde Neunkirchen betreffend Liegenschaft EZ 1260 KG 23319 Mollram.

Oben angeführte Liegenschaft wurde mit einem Bauzwang belegt und daher ist das Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde eingetragen worden.

Gemäß der Stellungnahme der Abteilung BauRoE steht einer Löschung des Vorkaufsrechtes nicht entgegen, da der Bauzwang erfüllt wurde.

Um für die Liegenschaftseigentümerin eine Verzögerung bis zur nächsten geplanten Sitzung nach dem Sommer (geplanter Termin: 21. Sept. 2015) zu vermeiden, wurden in weiterer Folge die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses für Verwaltung & öffentliche Einrichtungen unter dem Punkt 4 „Berichte des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder“ informiert, danach erfolgte die Aufnahme in die Tagesordnung des Stadtrates mittels Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters. Der Gemeinderat möge nun den entsprechenden Beschluss fassen.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Löschung des Vorkaufsrechtes der Stadtgemeinde Neunkirchen betreffend der Liegenschaft EZ 1260, KG 23319 Mollram wird genehmigt.
- Die beiliegende Löschungserklärung wird ohne Abänderung genehmigt.
- Die grundbuchsfähige Unterfertigung hat zu erfolgen.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT**

#### **3.3.1 Vereinbarung mit dem EKZ Panoramapark über Werbetafeln**

#### Sachverhalt:

Die Firma EKZ Errichtungs- und BetriebsgmbH, Brewilliergasse 9, 2620 Neunkirchen – in der Folge EKZ Panoramapark genannt, ersucht um Genehmigung zur Errichtung einer Werbetafel am Grundstück der Stadtgemeinde Neunkirchen 461/3, EZ 343, KG 23332 Ternitz-Rohrbach.

Laut beiliegender Vereinbarung erhält die Stadtgemeinde Neunkirchen im Gegenzug eine Werbefläche am EKZ Panoramapark zur Verfügung gestellt.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Vereinbarung genehmigen.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.3.2 Grundsatzbeschluss über Werbetafeln am EKZ Panoramapark**

#### Sachverhalt:

Auf Grundlage der Vereinbarung der Stadtgemeinde Neunkirchen mit dem EKZ Panoramapark, Brewilliergasse 9, 2620 Neunkirchen, zur Errichtung einer Werbetafel auf einem Grundstück der Stadtgemeinde in Rohrbach, erhält die Stadtgemeinde im Gegenzug eine Werbetafel im Ausmaß von 4 x 4 Metern = 16 m<sup>2</sup> zur Nutzung von Werbezwecken am Gebäude des Panoramaparks. Diese Werbefläche steht der Stadtgemeinde künftig zur Verfügung.

Laut Preisauskunft der Werbeinsel Neunkirchen kostet die Anfertigung eines für die Werbefläche passenden Transparentes € 450,-- exkl. MwSt.

Für die Erstellung dieser Werbetafeln sollen pro Jahr bis zu € 1.350,-- exkl. MwSt. (drei verschiedene Sujets) zur Verfügung stehen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt über die Haushaltsstelle Wirtschaftsförderung Wirtschaftspolitische Maßnahmen Innenstadtentwicklung 1/7820-776 (VA 2015: € 100.000,-- Rest: € 89.867,83)

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Erstellung von Werbetafeln am Panoramapark bis zu € 1.350,-- exkl. MwSt. pro Jahr zur Verfügung stehen sollen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt über die Haushaltsstelle Wirtschaftsförderung Wirtschaftspolitische Maßnahmen Innenstadtentwicklung 1/7820-7760 (VA 2015: € 100.000,-- Rest: € 89.867,83)

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION**

#### **3.4.1 Neunkirchner Sommerferienspiel 2015**

#### Sachverhalt:

Seit dem Jahr 1989 führt die Stadtgemeinde Neunkirchen gemeinsam mit den Kindergärten, Schulen, Institutionen und den Wirtschaftstreibenden der Stadt Neunkirchen ein Sommerferienspiel durch.

Diese Veranstaltung erfreut sich großer Beliebtheit bei den Kindern unserer Stadt.

Für die Durchführung des Sommerferienspiels 2014 fielen laut Abrechnung Gesamtausgaben in der Höhe von € 9.519,74 an.

Die Aufwendungen fallen für die Finanzierung von Buskosten, Animatore, Besetzung des Ferienbüros, div. Eintrittsgelder, Verköstigung, Bastelbedarf etc. an.

Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561 ordentlicher Haushalt 2015 (€ 10.000,-- lt. VA 2015)

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Im Jahr 2015 soll auch wieder ein Sommerferienspiel für die Kinder der Stadt Neunkirchen, gemeinsam mit den Kindergärten, Schulen, Institutionen und den Wirtschaftstreibenden der Stadt Neunkirchen durchgeführt werden
- Diese Veranstaltung erfreut sich großer Beliebtheit bei den Kindern unserer Stadt.
- Aufgrund des Erfahrungsberichtes über die Kosten aus dem Jahr 2014 wird der Kostenrahmen für 2015 auf max. € 10.000,-- gedeckt.
- Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561 ordentlicher Haushalt 2015 (€10.000,-- lt. VA 2015)

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.4.2 Übernahme der Fahrtkosten für ehrenamtliche MitarbeiterInnen des SOMA Marktes Ternitz**

#### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen plant im Sinne der sozialen Verantwortung und des Umweltschutzes, durch Förderung einer Reduktion des Individualverkehrs, künftig für die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des SOMA Marktes Ternitz die Fahrtkosten zu übernehmen, wenn diese ihren Weg zum und vom SOMA Markt Ternitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestreiten.

Die Rückerstattung der Fahrtkosten kann ausschließlich auf Antrag des / der ehrenamtlichen MitarbeiterIn erfolgen. Hierbei sind die Fahrscheine, sowie ein Nachweis, dass man zum Zeitpunkt der Fahrt tatsächlich im SOMA Markt Ternitz tätig war vorzulegen.

Weiters muss der Antragsteller in Neunkirchen einen Wohnsitz haben.

Die Antragstellung kann Quartalsmäßig erfolgen, dh.:

1. Quartal im darauffolgendem April
2. Quartal im darauffolgendem Juli

- 3. Quartal im darauffolgendem Oktober
- 4. Quartal im Jänner des Folgejahres

Mit der Abwicklung der Anträge wird die Abteilung Bürgerservice beauftragt.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle „Sozialfonds“ 1/4110-7686 (VA 2015 € 10.000,-).

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Stadtgemeinde Neunkirchen übernimmt die Rückerstattung der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SOMA Marktes Ternitz, sofern diese in Neunkirchen einen Wohnsitz haben.
- Die Rückerstattung kann nur auf Antrag unter Beibringung der Fahrscheine und einer Bestätigung des SOMA Marktes erfolgen.
- Die Antragstellung kann Quartalsmäßig erfolgen, dh.:
  - 5. Quartal im darauffolgendem April
  - 6. Quartal im darauffolgendem Juli
  - 7. Quartal im darauffolgendem Oktober
  - 8. Quartal im Jänner des Folgejahres
- Mit der Abwicklung der Anträge wird die Abteilung Bürgerservice beauftragt.
- Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltstelle „Sozialfonds“ 1/4110-7686 (VA 2015 € 10.000,-).

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan und Bürgermeister KommR Osterbauer.

Gemeinderat Norbert Höfler stellt den Zusatzantrag, dass im Bereich des „Portiers“ des Landeskrankenhauses zwei Parkscheine für die freiwilligen Mitarbeiter der Essen auf Rädern hinterlegt werden.

Der Terminus „Zusatzantrag“ wird nach kurzer Diskussion mit dem Wort „Anregung zur Aufnahme ins Protokoll“ ersetzt.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.4.3 Fortsetzung des Frauensprachkurses**

#### Sachverhalt:

Das Pilotprojekt Deutschkurs für Frauen mit Migrationshintergrund hat sich als erfolgreich erwiesen und soll daher fortgesetzt werden. Nunmehr hat sich die Möglichkeit ergeben, dass die Stadtgemeinde diesen Sprachkurs als Träger eines LEADER-Projekts führen kann.

Das „Lebenslange Lernen“ wurde gemäß dem gleichlautenden Memorandum der Europäischen Kommission in der Lokalen Entwicklungsstrategie Niederösterreich Süd 2014 – 2020 festgelegt und beinhaltet auch explizit die Abhaltung von Sprachkursen für MigrantInnen zur Erlangung von Chancengleichheit durch Qualifizierung. Somit kann die LEADER Region NÖ-Süd eine Förderung des Projekts übernehmen.

Der Kurs soll jährlich für einen Zeitraum von 36 Monaten – beginnend mit 1. September 2015 - stattfinden. Die dafür anfallenden Gesamtkosten sollen sich auf maximal € 22.500.- (= € 7.500.- pro Kursjahr) belaufen. Der Stadtgemeinde Neunkirchen als Trägerorganisation würden rd. 30% der Gesamtkosten in Höhe von € 7.500.- (= € 2.500.- pro Kursjahr) erwachsen.

Es soll gemeinsam mit der LEADER-Region NÖ-Süd ein Leistungsverzeichnis erstellt werden, auf dessen Basis verschiedene Angebote für die Abhaltung dieser Deutschkurse eingeholt werden und der Bestbieter ermittelt und beauftragt wird.

Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7290 ordentlicher Haushalt 2015 (€ 15.000,-- lt. VA 2015).

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Stadtgemeinde Neunkirchen fungiert als Projektträger des LEADER-Projekts „Deutschkurs für Frauen mit Migrationshintergrund“.
- Die Projektdauer beträgt 3 Jahre (36 Monate), beginnend mit 01.09.2015. Es findet jährlich ein Kurs statt.
- Die Stadtgemeinde Neunkirchen wird gemeinsam mit der LEADER-Region NÖ-Süd ein Leistungsverzeichnis erstellen, auf dessen Basis verschiedene Angebote für die Abhaltung dieser Deutschkurse eingeholt werden und der Bestbieter ermittelt und beauftragt wird.
- Die dafür anfallenden Gesamtkosten belaufen sich auf maximal € 22.500,--, wovon die Stadtgemeinde Neunkirchen den Trägeranteil von 30% (= € 7.500,-- in drei Jahren bzw. jährlich € 2.500,--) übernimmt.
- Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7290 ordentlicher Haushalt 2015 (€ 15.000,-- lt. VA 2015).
- Diese Beschlüsse gelten vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse der LEADER-Region NÖ-Süd.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderätin Patrizia Fally und Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner.

#### Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

### 3.4.4 Richtlinien für Sozialleistungen

#### Sachverhalt:

Da sich im Laufe der Zeit die Lebenssituation vieler Bedürftiger Menschen in Neunkirchen verändert hat, wurde es notwendig die jeweiligen Richtlinien für die

- Ermäßigung der Müllbeseitigungsgebühr,
- Gewährung des Heizkostenzuschusses,
- Gewährung des Weihnachtsgeldes,
- Zuerkennung eines Osterpaketes sowie
- Zuerkennung eines Nikolauspaketes

an die jetzigen Gegebenheiten anzupassen.

Die Entwürfe für die jeweiligen Richtlinien liegen dem Referatbogen bei.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die jeweiligen Richtlinien für die
  - Ermäßigung der Müllbeseitigungsgebühr,
  - Gewährung des Heizkostenzuschusses,
  - Gewährung des Weihnachtsgeldes,
  - Zuerkennung eines Osterpaketes sowie
  - Zuerkennung eines Nikolauspaketes.

werden gemäß der beiliegenden Entwürfe an die jetzigen Gegebenheiten angepasst.

- Die dafür erforderlichen Bedeckungen sind den in den beiliegenden Entwürfen unter den dort jeweils angeführten Haushaltsstellen zu entnehmen.
- Die beiliegenden Entwürfe zur Änderung der genannten Richtlinien werden genehmigt.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Gemeinderätin Patrizia Fally.](#)

Gemeinderätin Patrizia Fally stellt den **Abänderungsantrag** über die Richtlinien getrennt abzustimmen. Die Richtlinien für Ermäßigung der Müllbeseitigungsgebühr, Gewährung des Heizkostenzuschusses und Gewährung des Weihnachtsgeldes können in einer Abstimmung zusammengefasst werden. Die Richtlinien betreffend Zuerkennung eines Osterpaketes bzw. eines Nikolauspaketes sollen auch gemeinsam abgestimmt werden.

#### Abstimmung Abänderungsantrag:

(einstimmig beschlossen)

Abstimmung für die Richtlinien Ermäßigung der Müllbeseitigungsgebühr, Gewährung des Heizkostenzuschusses und Gewährung des Weihnachtsgeldes:

(einstimmig beschlossen)

An der Diskussion zu den Richtlinien betreffend Zuerkennung eines Osterpaketes bzw. eines Nikolauspaketes beteiligen sich Gemeinderätin Patrizia Fally, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderat Norbert Höfler, Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix und Gemeinderat Christian Seiser.

Stadträtin Andrea Kahofer stellt den **Abänderungsantrag**, dass die Altersgrenze für die Zuerkennung eines Oster- bzw. Nikolauspaketes auf 14 Jahren angehoben wird.

Abstimmung Abänderungsantrag zu den Richtlinien Zuerkennung eines Osterpaketes bzw. eines Nikolauspaketes

Für: SPÖ

Gegen: VP, GRÜNE, FPÖ

(mehrheitlich abgelehnt)

Abstimmung des Hauptantrages zu den Richtlinien Zuerkennung eines Osterpaketes bzw. eines Nikolauspaketes:

(einstimmig beschlossen)

### **3.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**

#### **3.5.1 Ankauf von Formstücken und Rohren für die Wasserleitungsquerung auf der Wienerstraße B17 - Peischingerstraße Neu**

Sachverhalt:

Im Zuge der Neugestaltung der Krankenhauszufahrt von der B17 aus wird eine neue Verkehrslichtsignalanlage errichtet. Hierzu wird der gesamte Kreuzungsbereich neu gestaltet. Im Zuge dieser Umbauarbeiten besteht die Möglichkeit den geplanten Wasserleitungsring zur Bauvereinsgasse zur verstärken. Sämtliche notwendigen Grabarbeiten werden von der Baufirma des Krankenhausneubaues kostenlos übernommen. Seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen sind lediglich die neuen Wasserleitungsrohre und Formstücke anzukaufen und zu verlegen.

Die Kosten für die notwendigen Formstücke und Wasserleitungsrohre betragen ca. € 20,000,-- (exkl. USt.) und wären von der Zulieferfirma des Städt. Wasserwerks, der Firma ÖAG Kontinentale, Schemmerlstraße 66-70, 1110 Wien anzukaufen.

#### Antrag:

Es wird beschlossen, die notwendigen Formstücke und Wasserleitungsrohre für die Querung der B17, im Bereich der neuen Krankenhauszufahrt in der Höhe von ca. € 20,000,-- (exkl. USt.) bei der Zulieferfirma des Städt. Wasserwerks, der Firma ÖAG Kontinentale, Schemmerlstraße 66-70, 1110 Wien anzukaufen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom Kto.Nr. 1/850000-0043000, in welchem für das Jahr 2015 € 25.000,-- budgetiert wurden.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderat Mag. Florian Dinhobl (1984) verlässt um 18:56 Uhr die Sitzung.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.5.2 Erneuerung des Steges im Zuge des Postweges**

#### Sachverhalt:

Für die Anbindung des Schwarzatal-Radweges in der Triesterstraße an die Innenstadt durch den Stadtpark über die Binderallee ist der bereits bestehende, dringend sanierungsbedürftige Steg über das noch in Betrieb befindliche Umlaufgerinne der Wasserkraft Komenda GmbH zu verbreitern bzw. zu erneuern.

Das Projekt wurde bereits im Vorjahr mit dem Ziel der Umsetzung 2015 als Radland-Schlüsselprojekt eingereicht und seitens der Landesregierung wurde per e-mail eine Förderung von 50% (max. € 72.929,76) in Aussicht gestellt.

Der neue Steg soll laut Verkehrsverhandlung vom 28.2.2014 mit einer nutzbaren Breite von 3,50 m errichtet werden, um für ein zukünftig verstärktes Fußgeher- und Radverkehrsaufkommen gerüstet zu sein.

Die Herstellung dieser neuen Brücke kann in Kooperation mit der Fa. Komenda unabhängig von der Werkskanalabkehr im September, bereits im August 2015 durchgeführt werden.

Die Fundamente sollen durch die Abteilung WA 3 Wasserbau des Landes NÖ hergestellt werden.

Als Brückentragwerk ist die Errichtung einer Holzbrücke aus Lärche und einer Stahltragkonstruktion vorgesehen.

Als Alternative ist auch die Errichtung einer Stahlbetonplatte mit einer lichten Spannweite von 3,50-4,00 m möglich.

Von der Abteilung Wasserbau (WA 3) der NÖ Landesregierung wurden am 27.05.2015 zwei Kostenschätzungen vorgelegt.

Variante 1: Neuerrichtung der Widerlager (ohne Brückentragwerk) € 45.500,-- inkl. MwSt.

Variante 2: Neuerrichtung der Widerlager mit Stahlbetontragswerk € 63.500,-- inkl. MwSt.

Die Herstellung des Stahlbetontragswerkes würde somit die Differenz von € 18.000,00 inkl. MwSt. betragen.

Von der Fa. Metalltechnik Bele GmbH aus Neunkirchen wurde für die Unterkonstruktion des Brückentragwerkes aus verzinktem Stahl am 27.05.2015 ein Angebot mit einer Bruttosumme von € 8.983,20 vorgelegt.

Von der Fa. Komenda GmbH aus Neunkirchen wurde ein Kostenvoranschlag über den Belag aus Lärchenholz und die Seitenwangen der Brücke aus Lärchen-Leimbindern mit Datum vom 12.05.2015 mit einer Bruttosumme von € 10.064,60 (Netto € 8.387,00) vorgelegt.

Die Kosten für ein Stahl-Holzbrückentragwerk würden somit € 19.047,60 inkl. MwSt. betragen

#### Antrag:

Es wäre zu beschließen

- die Ausführung der Brücke als Stahlbetonkonstruktion lt. Kostenschätzung von der Abteilung WA 3 Wasserbau der NÖ Landesregierung zum Preis von € 18.000,00 inkl. MwSt.
- Die Ausführung der Fundierungsarbeiten durch die Abteilung WA 3 Wasserbau der NÖ Landesregierung lt. Kostenschätzung zum Preis von € 45.500,-- inkl. MwSt.
- Die Bedeckung der Kosten erfolgt aus dem OH Sanierung Brücken Kto.Nr.: 1/6120-6190  
Voranschlag: € 150.000,00

Ausgegeben € 8.907,53 (Stand 13.5.2015)

Verfügbar: € 141.092,47

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.5.3 Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses für die Umbenennung eines Teils der Föhrenwaldstraße in Ofenböckstraße**

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.4.2015 die Umbenennung eines Straßenteils der Föhrenwaldstraße zwischen der Rechten Bahnzeile und der Gutenbergstraße in Ofenböckstraße beschlossen.

Nunmehr ist die Fam. Ofenböck an die Stadtgemeinde Neunkirchen herangetreten und hat ausdrücklich den Wunsch kundgetan, diese Umbenennung rückgängig zu machen, die Bezeichnung wie bisher soll bestehen bleiben.

**Verordnungstext:**

**KUNDMACHUNG**

über die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am            folgende Verordnung beschlossen:

**VERORDNUNG**

über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses für die Umbenennung eines Teils der Föhrenwaldstraße in Ofenböckstraße

**§ 1**

Der Gemeinderatsbeschluss vom 20.4.2015 über die Umbenennung eines Straßenteils der Föhrenwaldstraße zwischen der Rechten Bahnzeile und der Gutenbergstraße in Ofenböckstraße wird aufgehoben.

Die Straßenbezeichnung und Nummerierung bleiben unverändert wie vor dem Gemeinderatsbeschluss.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem, gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR. Herbert Osterbauer

**Beilage:**

Lageplan

Kundmachung der Verordnung

**Antrag:**

Es wird beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 20.4.2015 über die Umbenennung eines Straßenteils der Föhrenwaldstraße zwischen der Rechten Bahnzeile und der Gutenbergstraße in Ofenböckstraße aufzuheben.

Die Straßenbezeichnung und Nummerierung bleiben unverändert wie vor dem Gemeinderatsbeschluss.

**Verordnungstext:**

**KUNDMACHUNG**

über die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am            folgende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG

über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses für die Umbenennung eines Teils der Föhrenwaldstraße in Ofenböckstraße

### § 1

Der Gemeinderatsbeschluss vom 20.4.2015 über die Umbenennung eines Straßenteils der Föhrenwaldstraße zwischen der Rechten Bahnzeile und der Gutenbergstraße in Ofenböckstraße wird aufgehoben.

Die Straßenbezeichnung und Nummerierung bleiben unverändert wie vor dem Gemeinderatsbeschluss.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem, gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
KommR. Herbert Osterbauer

Gemeinderat Dogan Yeter verlässt um 18:58 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Mag. Florian Dinobl (1984) nimmt ab 18:58 Uhr wieder an der Sitzung teil.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR RAUMPLANUNG & UMWELT**

#### **3.6.1 Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der "Europäischen Mobilitätswoche" vom 16. - 22. September 2015 zur Förderung klimaschonender Mobilität**

#### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat als Klimabündnis Mitgliedsgemeinde in der Vergangenheit regelmäßig an der „Europäischen Mobilitätswoche“ teilgenommen.

Die Teilnahme im Jahr 2015 soll folgende Aktivitäten beinhalten:

1. Aktivitäten zu klimaschonender Mobilität (erfolgt in Zusammenarbeit mit KLIEN, welche Informationsveranstaltungen an Schulen abhalten wird).
2. Umsetzung einer dauerhaften Maßnahme (ist durch die Errichtung des Radland-Schlüsselprojektes „Steg Postweg“ gegeben).
3. Organisation eines Autofreien Tages am 22.09.2015, dem Europäischen Autofreien Tag (teilweise Sperre der Triesterstraße als Ortsdurchfahrtsstraße und Organisation eines Streevents).

4. Organisation einer Veranstaltung zum Thema Regionalbahn am 20. September 2015 (Event im Bereich Bahnhof vorzugsweise in Kooperation mit einem ortsansässigen Verein).

Als Kostenrahmen ist ein Betrag in der Höhe von rd. 2.500,-- Euro anzusetzen, durch welchen Gebühren, Arbeitseinsatz Bauhof und Anmietung z.B. Fahrradattraktionen bzw. Kauf z.B. eines Lastenrads gedeckt sind.

Zielsetzung ist es durch Kooperationen und Förderungen diesen Betrag noch zu verringern.

Antrag:

Es wird der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der „Europäischen Mobilitätswoche“ vom 16. – 22. September 2015 gefasst.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt aus dem OH HHSt. 1/5200-7294.

Voranschlag	€	5.000,00
Ausgegeben	€	11,90
Verfügbar	€	4.988,10

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Gemeinderat Norbert Höfler und Stadträtin Andrea Kahofer.

Stadtrat Ing. Günther Kautz verlässt um 18:59 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Dogan Yeter nimmt ab 19:00 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.6.2 Erlassung eines Teilbebauungsplanes "Betriebsgebiet Umfahrungsstraße Ost"**

Sachverhalt:

Zwischen der B17 und der Südbahn soll für die Grundstücke 282/27, 275/58, 275/59, 283/28 und 283/29 ein Teilbebauungsplan lt. Entwurf und Motivenbericht von DI Karl Siegl beschlossen werden. Die Bestandserhebung, das Planungsziel sowie die Beschreibung und Begründungen der Festlegungen des Teilbebauungsplanes sind dem beiliegenden Motivenbericht des DI Karl Siegl mit der Planzahl NEUN – TB 1 – 11363 – E vom März 2015 zu entnehmen.

Der Entwurf zur Erlassung dieses Teilbebauungsplanes wurde gem. NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom 31.3.2015 bis 13.5.2015 im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. In diesem Zeitraum wurden keine Stellungnahmen hierzu abgegeben.

Beilage:

Motivenbericht von DI Karl Siegl  
Entwurf Verordnung

Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ..... folgende  
Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG über die  
Erlassung eines Teilbebauungsplanes  
„Betriebsgebiet Umfahrungsstraße Ost“

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wird für einen Teilbereich des  
„Bauland – Betriebsgebietes (BB)“ zwischen Südbahntrasse und „Wienerstraße“ im Nordosten von  
Neunkirchen in der KG Peisching der Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet – Umfahrungsstraße Ost“  
erlassen.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der  
von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien unter der Planzahl „NEUN – TB1 – 11363“  
verfassten, aus einem Blatt bestehenden, und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen  
Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus  
während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen  
Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
KommR. Herbert Osterbauer

Antrag:

Die beiliegende Verordnung für den Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet Umfahrungsstraße Ost“ wird  
beschlossen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt:

Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ..... folgende  
Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG über die  
Erlassung eines Teilbebauungsplanes  
„Betriebsgebiet Umfahrungsstraße Ost“

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF. wird für einen Teilbereich des „Bauland – Betriebsgebietes (BB)“ zwischen Südbahntrasse und „Wienerstraße“ im Nordosten von Neunkirchen in der KG Peisching der Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet – Umfahrungsstraße Ost“ erlassen.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien unter der Planzahl „NEUN – TB1 – 11363“ verfassten, aus einem Blatt bestehenden, und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
KommR. Herbert Osterbauer

**Gemeinderätin Clara Schweighofer verlässt um 19:01 Uhr die Sitzung.**

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.6.3 Verordnung betreffend der Festsetzung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe**

Sachverhalt:

Seit 1.2.2015 gilt in Niederösterreich eine neue Bauordnung. Eine neue Bestimmung findet sich im § 66 der NÖ Bauordnung 2014, die bei Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen die Verpflichtung zur Errichtung „nicht öffentlicher Spielplätze“ vorsieht.

Ist die Errichtung dieses „nicht öffentlichen Spielplatzes“ nicht auf Eigengrund möglich, so sieht der § 42 der NÖ BO 2014 vor, eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.

Gem. § 42 Abs. 3 der NÖ BO 2014 ist die Höhe des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen

Grundbeschaffungskosten für ein 1 m<sup>2</sup> Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Die beiliegende Verordnung wäre daher zu beschließen.

Beilage:

Entwurf Verordnung über die Spielplatz-Ausgleichsabgabe

**Verordnungstext**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ..... folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG ÜBER DIE  
SPIELPLATZ-AUSGLEICHSABGABE

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 42 Pkt. 1, 2, 3, 4 der NÖ Bauordnung 2014, ist in den dort angeführten Fällen eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe einzuheben.

§ 2

Die Höhe der Spielplatz-Ausgleichsabgabe wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten im Wohnbauland, gem. § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 mit € 100,00 (in Worten: Euro einhundert) pro m<sup>2</sup> Spielplatzfläche festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem, gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR. Herbert Osterbauer

Antrag:

Die beiliegende Verordnung über die Spielplatz-Ausgleichsabgabe wird beschlossen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt:

**Verordnungstext**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ..... folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG ÜBER DIE  
SPIELPLATZ-AUSGLEICHABGABE

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 42 Pkt. 1, 2, 3, 4 der NÖ Bauordnung 2014, ist in den dort angeführten Fällen eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe einzuheben.

§ 2

Die Höhe der Spielplatz-Ausgleichsabgabe wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten im Wohnbaugebiet, gem. § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 mit € 100,00 (in Worten: Euro einhundert) pro m<sup>2</sup> Spielplatzfläche festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem, gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR. Herbert Osterbauer

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Stadträtin Andrea Kahofer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.6.4 Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge, Abänderung der Verordnung**

Sachverhalt:

Laut NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Abgabe für einen KFZ-Abstellplatz für eine Nutzfläche von 30 m<sup>2</sup> festzusetzen. Die Höhe der vom 04.10.2010 beschlossenen Verordnung über die Abstellplatz-Ausgleichsabgabe beträgt € 2.050,00 und ist für eine Fläche von 11,52 m<sup>2</sup> und Herstellungskosten von netto € 177,95 berechnet. Bei Wertberichtigung der Herstellungskosten inkl. Grunderwerbskosten ergeben sich netto € 194,11 pro m<sup>2</sup> inklusive 20 % MwSt., somit € 232,93. Unter Berücksichtigung der von der Bauordnung geforderten 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche ergibt sich eine erforderliche Höhe der Abstellplatz-Ausgleichsabgabe von € 6.987,90 inkl. MwSt. Die Anpassung der KFZ-Abstellplatz-Ausgleichsabgabe an die Richtlinien der NÖ Bauordnung 2014 stellt auch die Grundlage für die Verordnung zur Fahrrad-Abstellplatz-Ausgleichsabgabe dar.

Gemäß dem Antrag im Stadtrat (15.06.2015) soll die Abstellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit € 4.200,00 festgesetzt werden.

Es wäre die beiliegende Verordnung zu beschließen.

Beilage: Entwurf Verordnung

Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ..... folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG ÜBER DIE  
STELLPLATZ-AUSGLEICHSABGABE FÜR KRAFTFAHRZEUGE

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Pkt. 1, 2 der NÖ Bauordnung 2014, ist in den dort angeführten Fällen eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge einzuheben.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, gem. § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 mit

€ 4.200,00

(in Worten: Euro viertausendzweihundertkommanull)

pro Kraftfahrzeugstellplatz festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem, gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR. Herbert Osterbauer

Zum Anschlag in der:

KG Neunkirchen – KG Mollram – KG Peisching

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Es wird die beiliegende Verordnung für die KFZ-Abstellplatz-Ausgleichsabgabe beschlossen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt:

Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ..... folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG ÜBER DIE  
STELLPLATZ-AUSGLEICHSABGABE FÜR KRAFTFAHRZEUGE

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Pkt. 1, 2 der NÖ Bauordnung 2014, ist in den dort angeführten Fällen eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge einzuheben.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, gem. § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 mit

€ 4.200,00

(in Worten: Euro viertausendzweihundertkommanull)

pro Kraftfahrzeugstellplatz festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem, gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR. Herbert Osterbauer

Zum Anschlag in der:

KG Neunkirchen – KG Mollram – KG Peisching

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.6.5 Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gemäß § 41, Abs. 5 der NÖ. Bauordnung 2014**

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Oktober 2014 die NÖ. Bauordnung 2014 beschlossen, welche am 1. Februar 2015 in Kraft getreten ist und in der im § 41 zusätzlich zur bereits geltenden

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge, eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder neu festgelegt wurde. Es soll daher vom Gemeinderat nunmehr die entsprechende Gebührenverordnung beschlossen werden.

Die Bestimmungen des novellierten Gesetzes für die Berechnung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist mit den bisherigen Bestimmungen über die Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ident, außer dass für Kraftfahrzeuge eine Fläche von 30 m<sup>2</sup> und für Fahrräder 3 m<sup>2</sup> anzusetzen sind.

Unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat am 4. Oktober 2010 beschlossenen Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge von € 2.050,-- wird vorgeschlagen, diese mit entsprechenden Anpassungen auch für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder zu übernehmen.

Die Höhe der neuen Stellplatz-Ausgleichsabgabe würde für einen Fahrradabstellplatz ein Zehntel der KFZ Stellplatz-Ausgleichsabgabe somit € 205,--, gerundet € 200,--, betragen.

Im Stadtrat (15.06.2015) wurde beschlossen, die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit € 4.200,00 festzusetzen. Dieser Antrag ist ebenso auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung, in welcher auch die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder beschlossen werden soll. Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für einen Fahrradabstellplatz soll ein Zehntel der KFZ Stellplatz-Ausgleichsabgabe betragen, somit entsprechend des Antrages aus dem Stadtrat (15.06.2015) € 420,00.

Es wäre die beiliegende Verordnung zu beschließen.

Beilage: Entwurf Verordnung

**Verordnungstext:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ..... folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG ÜBER DIE  
STELLPLATZ-AUSGLEICHSABGABE FÜR FAHRRÄDER

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Pkt. 4 der NÖ Bauordnung 2014, ist in den dort angeführten Fällen eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder einzuheben.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, gem. § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 mit € 420,00 (in Worten: Euro vierhundertzwanzig) pro Fahrradabstellplatz festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem, gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR. Herbert Osterbauer

Antrag:

Die beiliegende Verordnung wird beschlossen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt:

**Verordnungstext:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ..... folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG ÜBER DIE  
STELLPLATZ-AUSGLEICHABGABE FÜR FAHRRÄDER

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Pkt. 4 der NÖ Bauordnung 2014, ist in den dort angeführten Fällen eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder einzuheben.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, gem. § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 mit € 420,00 (in Worten: Euro vierhundertzwanzig) pro Fahrradabstellplatz festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem, gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR. Herbert Osterbauer

Gemeinderätin Clara Schweighofer nimmt ab 19:03 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.7 PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

**3.7.1 Überprüfung städtischer Bauhof der Stadtgemeinde Neunkirchen**

#### Sachverhalt:

Die Überprüfung des städtischen Bauhofes der Stadtgemeinde Neunkirchen findet am Montag, 08. Juni 2015 statt.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Prüfung des städtischen Bauhofes der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 08. Juni 2015 zur Kenntnis nehmen.

Stadtrat Ing. Kautz nimmt ab 19:04 Uhr wieder an der Sitzung teil.

#### Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

### **3.8 ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS**

#### **3.8.1 Konservatorische Befundsicherung der Pestsäule (Dreifaltigkeitssäule) am Hauptplatz**

#### Sachverhalt:

Die am Hauptplatz im Jahr 1724 errichtete Pestsäule (Dreifaltigkeitssäule) soll in Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt saniert werden.

Um die Arbeiten, welche zu einer fachlichen und ordnungsgemäßen Sanierung notwendig sind zu erheben, ist eine konservatorische Befundsicherung erforderlich.

Die Kosten dieser Befundsicherung werden zur Gänze laut Förderzusage vom 6.2.2015 vom Bundesdenkmalamt übernommen und werden laut Offert vom 31.3.2014 von Frau Mag.art. Susanne Sandner aus 2340 Mödling, mit einer Gesamtsumme von € 6.876,00 (inkl. MwSt.) durchgeführt.

Nach Vorliegen der Befundsicherung werden die notwendigen Ausschreibungsunterlagen zur Sanierung erstellt.

Zur Erstellung dieser Ausschreibungsunterlagen sowie eines Preisspiegels wurde von Frau Mag. art. Susanne Sandner ein weiteres Angebot vom 4.5.2015 über € 1.680,00 (inkl. MwSt.) vorgelegt.

Diese Kosten sind zur Gänze von der Stadtgemeinde Neunkirchen zu tragen.

#### Antrag:

Es wird beschlossen, die konservatorische Befundsicherung der Pestsäule (Dreifaltigkeitssäule) um € 6.876,00 (inkl. MwSt...) sowie die Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen um € 1.680,00 (inkl. MwSt.) vom Frau Mag.art. Susanne Sandner, Josefgasse 10/3, 2340 Mödling, durchführen zu lassen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom Konto „Instandhaltung Kapellen und Denkmäler“ 1/3810-6140 in welchem für das heurige Jahr € 1.500,00 budgetiert wurden.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.8.2 Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 20.04.2015 die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates mit Stimmenmehrheit neu beschlossen.

Nun soll diese Verordnung im § 5 abgeändert werden, gültig mit 01.07.2015.

Der neue Wortlaut des § 5:

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß §§ 1 bis 4 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 7,17 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Der Gemeinderat möge die Abgeänderte Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschließen.

*Beilage:*

Kundmachung

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 20.04.2015 wird mit Wirksamkeit vom 01.07.2015 im § 5 dahingehend abgeändert, dass Mitglieder des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß §§ 1 bis 4 dieser Verordnung haben, eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 7,17 % des Bezuges des Bürgermeisters anstatt in der Höhe von 7,5 % des Bezuges des Bürgermeisters gebührt.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Mag. Florian Dinhobl (1984), Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Gemeinderätin Gerlinde Metzger, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderätin Patrizia Fally, Stadtrat Manfred Baba, Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner, Gemeinderat Norbert Höfler, Stadträtin Barbara Kunesch und Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan.

Gemeinderätin Christa Wallner verlässt um 19:13 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Christian Seiser verlässt um 19:20 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Christian Seiser nimmt ab 19:22 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Christa Wallner nimmt ab 19:28 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadtrat Manfred Baba stellt den **Abänderungsantrag**, dass die derzeit gültige Verordnung „Bezüge der Gemeinderäte“ auf den Stand vom 19.04.2015 zurückzusetzen, das entspricht der Verordnung vor der Erhöhung.

Abstimmung Abänderungsantrag:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Abstimmung Hauptantrag:

(einstimmig beschlossen)

**3.8.3 Abänderung der Bildungszulage gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 01. Dezember 1975**

Sachverhalt:

Über Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters wurde die Abänderung der Bildungszulage auf die Tagesordnung des Stadtrates gesetzt und wird somit in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die derzeitige Bildungszulage, die an die Klubs der im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen vertretenen Parteien als freiwillige Leistung der Stadtgemeinde ausbezahlt werden, werden durch diesen Beschluss insofern abgeändert, dass die Auszahlung künftig über einen Sockelbetrag und einer Kopfquote pro Mandatar pro Monat erfolgt.

Sockelbetrag:

Der Sockelbetrag wird pro Liste/Partei auf € 1.500,-- pro Jahr festgelegt (gültig ab 01/2016).

Die Auszahlung dieses Sockelbetrages erfolgt einmal im Vorhinein (mit Jänner des lfd. Jahres).

Weiters wird eine Kopfquote pro Mandatar pro Monat wie folgt festgesetzt:

(Die Kopfquote beinhaltet die Aufteilung nach der erreichten Mandatsanzahl nach einer Gemeinderatswahl oder Umgruppierung im Gemeinderat und es wird bei der Festlegung der Kopfquote von der Gesamtanzahl der Gemeinderäte pro Fraktion ausgegangen.)

01 – 10 Gemeinderäte ⇒ Kopfquote pro Mandatar pro Monat € 15,--

11 – 37 Gemeinderäte ⇒ Kopfquote pro Mandatar pro Monat € 5,--

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Abänderung der Bildungszulage gemäß Erläuterungen wird beschlossen.
- Die Änderung der Auszahlung soll per 01.07.2015 in Kraft treten.

- Etwaig geleistete Zahlungen seitens der Gemeinde an die politischen Fraktionen werden mittels Aufrollung berücksichtigt.
- Der Sockelbetrag wird pro Liste/Partei ab Jänner 2016 mit € 1.500,-- pro Jahr festgelegt.

An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin Andrea Kahofer und Gemeinderat Norbert Höfler.

Gemeinderat Norbert Höfler wünscht die Aufnahme im Protokoll, dass „dies ein Vorteil für Kleinparteien ist“.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.9 DRINGLICHKEITSANTRÄGE**

#### **3.9.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Befestigung der Raabegasse**

Sachverhalt:

Die Raabegasse (Stichweg aus der Schönherrgasse) ist derzeit eine unbefestigte Sackgasse.

Im Zuge der Sanierung der Schönherrgasse sollte diese Sackgasse mitsaniert werden.

Die Kosten belaufen sich auf rund € 17.300,-- laut KV und Rahmenvereinbarung mit der Fa. Swietelsky.

Die Bauarbeiten sollen, sofern der Gemeinderat seine Zustimmung gibt, so bald als möglich beginnen.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/6120-6110

Es wird hingewiesen, dass für das zweite Halbjahr 2015 ein Restbetrag für Instandhaltungsmaßnahmen von rund € 17.000,-- als Bedeckung zur Verfügung stehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Befestigung der Raabegasse im Zuge der Sanierung der Schönherrgasse wird genehmigt.
- Die geschätzten Kosten von € 17.300,-- gemäß Kostenvoranschlag und Rahmenvereinbarung mit der Fa. Swietelsky wird genehmigt.
- Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/6120-6110.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlässt um 19:34 Uhr die Sitzung.

### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **3.9.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Abschluss eines neuen Wasserlieferübereinkommen zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und der Stadt Wien**

#### Sachverhalt:

Der Urvertrag über die Wasserlieferung von der Stadt Wien war vom 10.11.1890. Seinerzeit wurde eine Lieferung von 566 m<sup>3</sup> Freiwassermenge zu einer Durchleitungsgebühr von 10 % des Wiener Wasserpreises abgeschlossen. Zusätzlich wurde eine weitere Menge zu einem Höchstmaß von 2.150 m<sup>3</sup> pro Tag ebenfalls gegen eine Durchleitungsgebühr von 10 % des Wiener Wasserpreises vereinbart. Dies würde theoretisch einen Tagesbedarf von 2716 m<sup>3</sup> täglich und 991.340 m<sup>3</sup> jährlich ergeben. Im Jahre 1963 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung die Höchstwasserentnahme bei Brunnenfeld-Mahrwiese auf 1.041.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr neu festgelegt. Der Jahreskonsens beträgt nun 1.247.590 m<sup>3</sup> pro Jahr. In den bisherigen Verträgen war festgelegt, dass die 10 %ige Durchleitungsgebühr ausschließlich die Freiwassermenge plus die eingespeiste Wassermenge von der Mahrwiese betrifft. Sollten wir das Wasser jedoch von der Gemeinde Wien beziehen, würde der volle Wasserpreis zu bezahlen sein. Bisher war es üblich, auf diesen Umstand nicht Rücksicht zu nehmen, die Stadtgemeinde Neunkirchen hat nämlich keinen Einfluss ob das Wasser aus der Mahrwiese entnommen wird oder durch die Quellen der Stadt Wien geliefert wird. Um künftig für diese Vorgangsweise auch für beide Seiten eine Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde von der MA 31 der Stadtgemeinde Wien beiliegender Vertragsentwurf erstellt. Laut diesem Entwurf ist es nun künftig egal von welcher Quelle die Stadtgemeinde Neunkirchen das Wasser bezieht, bis zur Höchstwassermenge von 1.247.590 m<sup>3</sup> pro Jahr wird die 10 %ige Durchleitungsgebühr weiter verrechnet. Nach der bisherigen Vertragslage müsste die Stadtgemeinde Neunkirchen bei Überschreitung dieses Jahresbezuges einen Lieferpreis von 100 % des Wiener Wasserpreises bezahlen, im vorliegenden Vertrag wird die Höhe nun auf 55 % des Wiener Wasserpreises reduziert.

Für die Bedienung, den Betrieb und die Wartung der Brunnenanlage wird ein pauschalierter Kostenersatz pro Monat in der Höhe von € 1.500,-- exkl. USt. wertgesichert vereinbart.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der Abschluss eines neuen Wasserlieferübereinkommens zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und der Stadt Wien wird genehmigt.
- Beiliegendes Wasserlieferübereinkommen zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und der Stadt Wien wird ohne Abänderung genehmigt.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 19:36 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**3.9.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadträtin Barbara Kunesch betreffend KAVECKAS Augustas, Besuch eines 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.6.2015 ersucht der Betreuer des Sozialen Wohnhauses Neunkirchen, Herr Köberl, den Schüler KAVECKAS Augustas, geb. am 15.2.1998, wohnhaft Wienerstraße 34, 2620 Neunkirchen, die Stadtgemeinde Neunkirchen den Jugendlichen den Besuch eines 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz zu genehmigen.

Der Direktor der Polytechnischen Schule Ternitz unterstützt den Besuch des 11. Schuljahres, da der Schüler noch die Möglichkeit hat, sich schulisch und berufsvorbereitend noch weiter zu entwickeln.

Der Besuch eines 11. Schuljahres des Schülers KAVECKAS Augustas in der Polytechnischen Schule Ternitz wäre zu genehmigen und die Übernahme der Schulumlage zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Besuch eines 11. Schuljahres des Schülers KAVECKAS Augustas in der Polytechnischen Schule Ternitz für das Schuljahr 2015/16 ist genehmigt. Die dafür anfallende Schulumlage ist von der Stadtgemeinde Neunkirchen zu übernehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung beendet.

Um 19:39 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2015 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 19:39 Uhr

Neunkirchen, am 22.06.2015

Geschlossen und gefertigt.

*Stadtamtsdirektor Mag (FH) Robert Wiedner eh*

Schriftführer

*Mag. Babette Eisenkölbl eh*

Schriftführer

*Gemeinderätin Amra Pilav eh*

VP - Fraktion

*Gemeinderat Norbert Höfler eh*

FPÖ - Fraktion

*Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh*

Vorsitzender

*Gemeinderat Günter Pallauf eh*

GRÜNE - Fraktion

*Gemeinderat Johann Mayerhofer eh*

SPÖ - Fraktion